

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer der Integrativen und Heilpädagogischen Kindertagesstätte Waldblick e.V.

1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Integrativen und Heilpädagogischen Kindertagesstätte Waldblick e.V.“.
- 1.2 Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinberg eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Xanten, Geschäftsadresse Kindertagesstätte Waldblick, Waldblick 28.

2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der ideellen und materiellen Aufgaben des Kindergartens, soweit sie nicht oder nur ungenügend von öffentlich rechtlichen Körperschaften wahrgenommen werden können.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) entspricht dem Kindergartenjahr.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengruppen werden. Jedes Vereinsmitglied hat nur ein einfaches Stimmrecht.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Aufnahme kann durch den Vorstand aus den gleichen Gründen abgelehnt werden, die nach § 3.4 zum Ausschluss führen.
- 3.3 An dem Vermögen des Vereins sind die Mitglieder nicht beteiligt.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei juristischen Personen durch deren Erlöschen. Der Austritt kann nur schriftlich oder zur Niederschrift bei einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen beharrlicher Zuwiderhandlung gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder nach einjähriger Beitragssäumigkeit durch den Vorstand verhängt werden. Gegen den schriftlichen Bescheid des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann darüber endgültig entscheidet.

4 Beiträge

- 4.1 Die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5 Organe

- 5.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens ein Mal im Jahr innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres als Jahreshauptversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitz oder einer Vertretung einberufen, der 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einlädt. Ein Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht anders bestimmt ist. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 6.3 Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
 - c) die Genehmigung des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Vergabe der restlichen Etatmittel,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) Höhe und Fälligkeit der Beiträge
 - h) alle übrigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

7 Vorstand

7.1 Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstand geführt. Ihm gehören an:

1. der/die Vorsitzende
2. sein/ihre Stellvertreter/in
3. der/die Schriftführer/in
4. der/die Kassierer/in

Es können maximal 2 Beisitzer/innen ohne Vertretungsrecht mit beratender Funktion in den Vorstand berufen oder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Zusätzlich sind geborene Beisitzer/innen nach ihrer Zustimmung der/die Elternratsvorsitzende und der/die Kindergartenleiter/in, solange sie ihr Amt ausüben. Sollte der/die Elternratsvorsitzende zum/zur Vorsitzenden, Schriftführer/in oder Kassierer/in gewählt werden, so tritt an seine/ihre Stelle als geborene/r Beisitzer/in sein/ihr Stellvertreter/in. Die geborenen Beisitzer haben kein Vertretungsrecht, jedoch sind sie im Vorstand stimmberechtigt.

7.2 Der Verein wird durch drei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Kassierer. Es besteht Gesamtvertretungsbefugnis von jeweils Zweien des Vorstands iSd § 26 BGB.

7.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist in jedem Jahr durchzuführen. Die Wahl kann offen erfolgen. Auf Antrag auch nur eines Mitglieds ist sie geheim durchzuführen.

7.4 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; sie erhalten nur ihre nachgewiesenen Auslagen auf Antrag zurück.

7.5 Der/Die Schriftführer/in führt die Protokolle in den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes und verfasst den Jahresbericht. Er/Sie erledigt den Schriftverkehr und die sonstigen schriftlichen Arbeiten des Vereins.

- 7.6 Der/Die Kassierer/in ist für die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Ferner hat er/sie eine Mitgliederliste oder -kartei zu führen und den Kassenbericht zu erstellen. Die Gegenzeichnung (2. Unterschrift durch ein Vorstandsmitglied) von Ausgaben ist für Beträge ab einer vom Vorstand festzulegenden Höhe zwingend erforderlich. Der Kassierer stellt die Spendenquittungen aus.
- 7.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.8 Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein, und zwar mit einer Frist von mindestens einer Woche.

8 Vermögensverwaltung

- 8.1 Für jede Einnahme oder Ausgabe ist ein nummerierter Kassenbeleg anzufertigen. Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter mit dem/der Kassierer/in abwickeln.
- 8.2 Mindestens einmal im Jahr hat eine Kassenprüfung stattzufinden, wozu die Mitgliederversammlung zwei Prüfer/innen für das nächste Jahr wählt. Einmalige Wiederwahl der Prüfer/innen ist möglich.

9 Auflösung und Liquidation

- 9.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu dieser Sitzung sind alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen. In der Einladung ist ausdrücklich auf die beabsichtigte Auflösung hinzuweisen.
- 9.2 Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Kassierer, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt. Die Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der
Integrativen und Heilpädagogischen Kindertagesstätte Waldblick e.V.

- 9.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Unterer Niederrhein e.V., die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2.1 zu verwenden hat.

10 Erfüllungs ort und Gerichts stand

- 10.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein ist Rheinberg.
Gerichtsstand ist der Sitz der für Xanten zuständigen Gerichte.

Diese Satzung wurde am 28.11.2005 von der Gründungsversammlung beschlossen.

Xanten, den 28.11.2005